

Jugendordnung der Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V. –Jugendabteilung–

Inhalt

Präambel

- 1. Name und Wesen
- 2. Mitgliedschaft
- 3. Zweck
- 4. Organe
- 5. Jugendmitgliederversammlung
- 6. Jugendvorstand
- 7. Mitglieder des Jugendvorstands
- 8. Aufgaben des Jugendvorstands
- 9. Jugendvorsitzender und Stellvertreter
- 10. Zuständigkeit des Hauptvereins
- 11. Schlußbestimmungen

Präambel

Die Jugendabteilung der Rudergesellschaft Eberbach fördert die sportliche Betätigung zur Gesunderhaltung ihrer jugendlichen Mitglieder und unterstützt das zielbewußte Streben nach höherer Leistung und charakterlicher Vervollkommnung.

Sie bemüht sich um entsprechende sportliche und gesellige Formen für eine sinnvolle Erfüllung der Freizeit.

Die Jugendabteilung pflegt den Gemeinschaftssinn, die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch den Sport, durch Spiel und persönliche Begegnung.

1. Name und Wesen

Die "Jugendabteilung der Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V." ist die Gemeinschaft der jugendlichen Mitglieder der Rudergesellschaft.

2. Mitgliedschaft

Mitglied der Jugendabteilung ist, wer am 31. Dezember des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. Zweck

Zweck der Jugendabteilung ist es, die jugendlichen Vereinsmitglieder zu betreuen, sportlich heranzubilden und Sport und Spiel, insbesondere das Rudern zu fördern.

4. Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- 4.1 die Jugendmitgliederversammlung
- 4.2 der Jugendvorstand

Der Jugendvorstand vertritt die Jugendabteilung der Rudergesellschaft gegenüber der Deutschen Ruderjugend im Deutschen Ruderverband, der Ruderjugend im Landesruderverband, der Deutschen Sportjugend und dem Stadtjugendring, sofern die Rudergesellschaft Eberbach Mitglied dieser Gremien ist.

5. Jugendmitgliederversammlung

Die Versammlung der jugendlichen Mitglieder der Rudergesellschaft ist oberstes Organ der Jugendabteilung.

Ihr Recht und ihre Plicht ist:

- 5.1 Forderung eines Tätigkeitsberichtes des Jugendvorstands,
- 5.2 Entlastung des Jugendvorstands,
- 5.3 Wahl des Jugendvorstandes,
- 5.4 Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands,
- 5.5 Einbringung von Anträgen und Beschlußfassung über Anträge

Die ordentliche Jugendmitgliederversammlung tritt einmal im laufenden Jahr zusammen und ist bis spätestens Ende Oktober durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden der Jugendabteilung. Sie wird vom Vorsitzenden der Jugendabteilung oder seinem Stellvertreter geleitet.

Die Einladung hat sieben Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendmitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Jugendmitglieder. Die Änderung der Jugendordnung erfordert die 2/3 Mehrheit der anwesenden Jugendmitglieder.

Eine außerordentliche Jugendmitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Jugendmitglieder dem Jugendvorstand oder einem einzelnen Mitglied des Jugendvorstandes das Mißtrauen aussprechen und mit einfacher Mehrheit einen neuen Vorstand oder ein neues Jugendvorstandsmitglied wählen.

Der Vorsitzende der Jugendabteilung muß jederzeit eine außerordentliche Jugendmitgliederversammlung einberufen, wenn 20 % der Mitglieder der Jugendabteilung dies verlangen.

6. Jugendvorstand

Der Jugendvorstand führt die Geschäfte der Jugendabteilung zwischen den Jugendmitgliederversammlungen. Er hat die in der Jugendordnung verankerten Ziele zu verwirklichen, die Beschlüsse der Jugendmitgliederversammlung auszuführen und den Etat der Jugendabteilung zu erstellen.

Der Jugendvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier (4) seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende der Jugendabteilung oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden der Jugendabteilung.

7. Der Jugendvorstand besteht aus

- 7.1 dem 1. Vorsitzenden (Jugendvorsitzenden),
- 7.2 dem Stellvertretenden Jugendvorsitzenden,
- 7.3 dem Schriftführer,
- 7.4 dem Jugendkassenwart,
- 7.5 dem Jugendruderwart.
- 7.6 und den Referenten der Arbeitsausschüsse.

Zur Unterstützung des Jugendvorstands können weitere Mitglieder der Jugendabteilung vom Jugendvorstand in Arbeitsauschüsse berufen werden. Jeder Arbeitsausschuß wird von einem Referenten geleitet.

8. Aufgaben des Jugendvorstands

Der 1. Vorsitzende der Jugendabteilung oder sein Stellvertreter vertritt die Jugendabteilung mit Sitz und Stimme bei den Vorstandssitzungen der Rudergesellschaft Eberbach.

Der Jugendvorstand legt den Organisationsplan fest und erstellt die Arbeitsanweisungen für die Referenten der Arbeitskreise. Er befindet über den von der Rudergesellschaft Eberbach zur Verfügung gestellten Etat und ist der verantwortliche Empfänger der öffentlichen Zuschüsse für Jugendarbeit.

9. Der Jugendvorsitzende und sein Stellvertreter

müssen das 18. Lebensjahr bei der Wahl vollendet haben.

10. Zuständigkeit des Hauptvereins

In den Zuständigkeitsbereich der Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V. als Hauptverein fallen:

- 10.1 die Vertretung der Jugendabteilung nach §26 BGB
- 10.2 die Vereinnahmung der Beiträge, Spenden und Zuschüsse und deren Einreihung in den Gesamtwirtschaftsplan des Vereins,
- 10.3 die Bestätigung der Änderungen dieser Jugendordnung.
- 10.4 die Maßnahmen des Leistungssports (Ausbildung, Training, Wettkämpfe).

Die Gelder der Jugendabteilung durchlaufen die Hauptkasse der Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V. und werden vom Jugendvorsitzenden nach den geltenden Richtlinien der Deutschen Sportjugend abgerechnet.

11. Schlußbestimmung

Für die Mitglieder der Jugendabteilung der Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V. sind:

- 11.1 diese Jugendordnung,
- 11.2 die Satzung der Rudergesellschaft Eberbach (Hauptverein),
- 11.3 die Ruderordnung,
- 11.4 die Arbeitsordnung,
- 11.4 die Hausordnung,
- 11.5 und die Trainingsordnung

verbindlich.

.....

Erstellt und angenommen von der Jugendabteilung der Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V. am 28. Oktober 1972

und bestätigt von der Jahreshauptversammlung der Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V. am 26. November 1972

Rudergesellschaft RGE 1899 e.V.
Eberbach 1899 e.V.
Jugendabteilung
gez. Robert Moray gez. Klaus Bruchmann
1. Vorsitzender Jugendvorsitzender

geändert und bestätigt von der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V. am 31. Januar 2003-09-07

Rudergesellschaft RGE 1899 e.V.
Eberbach 1899 e.V.
gez. Gunter Mayer gez. Lena Schiml
1. Vorsitzender Jugendvorsitzende